

10/2026

17. Jahrgang · 7. Oktober 2026
Seiten 199–220

Herausgegeben von:

Inken Gallner, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Erfurt
RA Markus Kuner, München
RA Dr. Jörg Laber, Köln
Prof. Dr. Stephan Weth, Saarbrücken

Schriftleiter:

Prof. Dr. Frank Maschmann, Regensburg
Dr. Johannes Gottwald, Regensburg

Beiträge

<i>Christian Wäldele</i>	Die unmittelbare Wirkung der Entgelttransparenzrichtlinie	199
<i>Florian Scholz/Martin Lützel</i>	Die Kollision von Arbeitszeitschutz und Ehrenamt – Betriebsrats- und Personalratstätigkeit im Lichte des ArbZG	202
<i>Carsten Morgenroth</i>	Das Zwischenzeugnis – rechtliche Grundlagen, Wirkung, Formulierung.....	205

Rechtsprechung

BAG 17.3.2026 – 9 AZR 193/25	Inflationsausgleich für Beschäftigte in Altersteilzeit (<i>Anke Stier</i>)	209
BAG 20.5.2026 – 4 AZR 98/25	Tariflicher Arztbegriff trotz beschränkter Berufsausübungserlaubnis (<i>Alexander Eufinger</i>)	210
BAG 21.5.2026 – 8 AZR 194/25 (F)	Kirchenzugehörigkeit als Einstellungsvoraussetzung (<i>Jörg Laber</i>)	211
LAG Mecklenburg-Vorpommern 24.2.2026 – 2 SLa 114/25	Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten auf Stufenzuordnung nach § 16 II TV-L (<i>Henning-Alexander Seel</i>).....	212
LAG Sachsen 12.3.2026 – 4 SLa 332/24	Vermutung der Benachteiligung schwerbehinderter Bewerber bei Verstoß gegen die Meldepflicht öffentlicher Arbeitgeber nach § 165 S. 1 SGB IX (<i>Michael Meyer</i>).....	213
LAG Nürnberg 22.4.2026 – 4 SLa 282/25	Lehrauftrag durch Verwaltungsakt begründet auch bei Nichtigkeit kein Arbeitsverhältnis (<i>Maximilian Juncker</i>)	214
LAG Mecklenburg-Vorpommern 20.5.2026 – 5 SLa 98/25	Eingruppierung einer Sachgebietsleiterin nach TVöD (<i>Markus Kuner</i>)	215
LAG Mecklenburg-Vorpommern 21.7.2026 – 5 Ta 22/26	Notarzt im Rettungsdienst nicht zwingend ein Arbeitsverhältnis (<i>Adrian Löser</i>).....	216
ArbG Villingen-Schwenningen 9.4.2026 – 5 Ga 1/26	FH-Diplom genügt nicht für wissenschaftliche Hochschulbildung nach § 7 TV EntgO (Bund) (<i>Katharina Warczinski</i>)	217
BVerwG 24.4.2026 – 5 P 4.24	Prüfungspflicht der Dienststellenleitung bei Beteiligungs- verfahren bei gemeinsamen Angelegenheiten nach § 53 I DRiG (<i>Daniela Guhl</i>)	218

VG Kassel 3.7.2026 – 23 K 1632/22.KS PV	Keine Mitbestimmung bei fehlender Entscheidungsbefugnis (<i>Martin Lützel</i>).....	219
VG Münster 5.8.2026 – 5 K 2876/24	Zulage auch für freigestelltes Personalratsmitglied (<i>Simon Bürgler</i>).....	220

Hinweis an unsere Leser:

Die vorliegende Druckausgabe der öAT ist textidentisch mit der elektronisch versandten Version. Abonnenten erhalten zugleich über beck-online Zugriff auf die besprochenen Urteile im Volltext, das elektronische Archiv der öAT sowie alle zitierten Gesetzestexte.

Zitiervorschlag: öAT Jahr, Seite (z. B. öAT 2023, 12). Innerhalb der Datenbank beck-online können Sie auch öAT Jahr, Dokumentnummer als Fundstelle in das Suchfeld eingeben. Die Dokumentnummern finden Sie im Heft in der Kopfzeile jedes Beitrags neben der Seitenzahl.

öAT – Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht

ISSN 1869-9367

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Johannes Gottwald (V.i.S.d.P.), Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg, E-Mail: oeat@beck.de

Einsendungen bitte an: oeat@beck.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.Beck an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.Beck: Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.Beck abrufbar: www.zitierportal.de.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen zu verwenden.

Media Sales: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Leitung Media Sales: Simon Holtz (für den Anzeigenteil verantwortlich)

Leitung Verkauf & BD: Thomas Hepp, E-Mail: thomas.hepp@beck.de

Customer Success: Telefon: (0 89) 3 81 89-687, E-Mail: mediasales@beck.de

Verlag: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, info@beck.de, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48045. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. h. c. Wolfgang Beck (Verleger in München) und C.H.Beck Verwaltungs GmbH, Amtsgericht München, HRB 254521.

Erscheinungsweise: monatlich.

Bezugspreise 2026: *Jahresabo* € 205,- (inkl. MwSt.). Das Abonnement umfasst jeweils den Zugang für drei Nutzer für das Modul öAT Online innerhalb der Datenbank beck-online. Abonnement und Bezugspreis beinhalten die Printausgabe sowie eine Lizenz für die Online-Ausgabe. Die Bestandteile des Abonnements sind nicht einzeln kündbar. *Einzelheft* € 28,- (inkl. MwSt.). **Versandkosten** jeweils zuzüglich. Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenserviceCenter: Telefon: (089) 3 81 89-750, Telefax: (089) 3 81 89-358, E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen: Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/oeat-zeitschrift-oeffentliche-arbeits-tarifrecht/product/31766

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3–5, 86720 Nördlingen.

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de